

Universität, Hochschule, Schule oder an einer anderen zugelassenen Einrichtung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist in diesem Staat von der Besteuerung von Vergütungen für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, der zwei Jahre nach dem Tage seiner Einreise in diesen Staat nicht überschreiten darf, befreit.

2. Dieser Artikel trifft nicht auf Einkünfte aus einer Forschung unglätigkeit zu, wenn diese Forschungstätigkeit in erster Linie für den privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen betrieben wird.
3. Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 21 gilt eine natürliche Person als in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie in diesem Vertragsstaat in dem „Vorjahr“ oder „Einkommensjahr“, in dem sie den anderen Vertragsstaat besucht, ansässig ist, oder im unmittelbar vorangehenden „Vorjahr“ oder „Einkommensjahr“ in dem Vertragsstaat ansässig war.
4. Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „zugelassene Einrichtung“ eine Einrichtung, die in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates zugelassen wurde.

#### Artikel 23

##### Andere Einkünfte ■

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 können Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich behandelt wurden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6, Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 15 anzuwenden.
3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, und die in dem anderen Vertragsstaat entstehen, in diesem anderen Staat besteuert werden.

#### Artikel 24

##### Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.
3. Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Unternehmen, das ein solches Vermögen besitzt, ansässig ist.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können in beiden Vertragsstaaten besteuert werden.

#### Artikel 25

##### Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in jedem der beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze regeln auch weiterhin die Besteuerung der Einkünfte und des Vermögens in dem entsprechenden Vertragsstaat, es sei denn, daß in diesem Abkommen ausdrücklich eine anderslautende Festlegung getroffen wurde.
2. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, so nimmt der erstgenannte Staat entsprechend den Bestimmungen von Absatz 3 diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
3. Einkünfte oder Vermögen einer/in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, können gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

#### Artikel 26

##### Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängender Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter den gleichen Umständen oder unter den gleichen Bedingungen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit unter den gleichen Umständen oder unter den gleichen Bedingungen ausüben.
3. Keine Bestimmung dieses Artikels ist so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, Personen, die in diesem Staat nicht ansässig sind, Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die gesetzlich nur den dort ansässigen Personen zustehen.
4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unter den gleichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
5. In diesem Artikel umfaßt der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

#### Artikel 27

##### Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechts-